



Merkblatt Gewerbliche Fahrten

10.12.2020

Gewerbliche Fahrten mit „landwirtschaftlichen“ Fahrzeugen

Immer öfters suchen Landwirte und Lohnunternehmer ein Zusatzeinkommen ausserhalb der Landwirtschaft. Dazu werden die vorhandenen Traktoren und Anhänger verwendet. Aber auch Gewerbebetriebe wie Baugeschäfte, Gartenbauer usw. setzen vermehrt Gespanne mit Traktorzug ein, da diese geländegängiger und wendiger als Lastwagen sind.

Die Landwirtschaft profitiert im Strassenverkehr von einigen Privilegien. So sind die Strassenverkehrssteuern tiefer, weil eben landwirtschaftliche Fahrzeuge einen grossen Teil ihrer Betriebsstunden auf Feldern ableisten und so die Strassen nicht belasten. Ebenfalls sind landwirtschaftliche Fahrzeuge von der Schwerverkehrsabgabe befreit und die Fahrer unterstehen nicht der Arbeits- und Ruhezeitverordnung. Damit keine Wettbewerbsverzerrungen stattfinden, dürfen mit landwirtschaftlich eingelösten Fahrzeugen (grünes Kontrollschild) aber nur landwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden.

Für alle Fahrten im gewerblichen Bereich müssen Fahrzeuge mit weissem Kontrollschild als gewerbliche Fahrzeuge eingelöst werden. Es gibt aber eine Reihe von Ausnahmeregelungen. Nicht immer ist klar ersichtlich, ob es sich nun um eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Fahrt handelt. Dieses Merkblatt soll diesbezüglich einen klärenden Überblick verschaffen.

Was sind landwirtschaftliche Fahrten (grünes Kontrollschild)

In der Verkehrsregelverordnung (VRV) ist im Artikel 86 klar definiert, was alles zu landwirtschaftlichen Fahrten gezählt werden kann. Es sind dies:



- Gütertransporte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes
- Überführungsfahrten von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle oder bei der Anschaffung und zum Unterhalt der Fahrzeuge
- Personentransporte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes
- Den Landwirtschaftsbetrieben gleichgestellt sind:
 - die forstwirtschaftlichen Betriebe
 - die dem Pflanzenbau dienenden Betriebe, namentlich dem Gemüse-, Obst- und Weinbau dienenden Betriebe
 - die Gärtnereien
 - die Imkereien
- Landwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen auch zu landwirtschaftlichen Fahrten für Dritte, selbst gegen Entgelt, verwendet werden (Lohnunternehmer)
- Nichtlandwirte können landwirtschaftliche Fahrzeuge halten, wenn sie damit nur landwirtschaftliche Fahrten und Arbeiten für Dritte ausführen.

Im Artikel 87 ist definiert, was nebst Fahrten zwischen den verschiedenen Teilen des Betriebes, namentlich zwischen Feld, Hof und Wald, genauer unter Fahrten zur Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes zu verstehen ist. Immer vorausgesetzt, dass die Fahrt



Mit der grünen Nummer sind alle Fahrten erlaubt, die zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes notwendig sind.



Auch Forstarbeiten sind mit der grünen Nummer erlaubt.

nicht im Auftrag eines Lieferanten oder Abnehmers erfolgt, welcher mit dem Transportgut gewerbsmässigen Handel betreibt, es gewerbsmässig herstellt oder verarbeitet. Erlaubt sind:



- Zu- und Abfuhr von Betriebsmitteln wie Futter, Streue, Dünger und Saatgut, von land- und hauswirtschaftlichen Maschinen und Geräten, von Hausrat und Baumaterialien
- Zu- und Abfuhr von Vieh, z.B. im Zusammenhang mit der Sömmerung, mit Märkten oder Ausstellungen
- Transporte für eine Kiesgrube, einen Torfstich, eine Schweine-, Geflügel oder Bienenhaltung, die als Nebengewerbe zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehören

Weiter wird definiert, welche Fahrten sonst noch mit der grünen Nummer durchgeführt werden dürfen:

- Transporte für Meliorationen oder Neulandgewinnungen, Güterzusammenlegungen und Rodungen zur landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens
- Fahren für Wuhrarbeiten und Verbauungen, an denen der Fahrzeughalter unmittelbar beteiligt ist (z.B. Bachverbauungen)
- Transporte im Zusammenhang mit Gemeinwerk und Fronarbeit, zu denen der Fahrzeughalter gegenüber dem Gemeinwesen verpflichtet ist (z.B. Feldwegunterhalt)
- Transport von Brennholz und sogenanntem Bürgerholz vom Wald bis zum ersten Abnehmer
- Fahrten für Feuerwehr und Zivilschutz
- unentgeltliche Fahrten, die gemeinnützigen Zwecken oder der Erhaltung alter landwirtschaftlicher Fahrzeuge als technisches Kulturgut dienen.

☞ **Das Tätigkeitsfeld „landwirtschaftliche Fahrten“ ist sehr breit gefächert. Die Fahrt muss aber immer in einem landwirtschaftlichen Zusammenhang stehen!**



Landwirtschaftliche Lohnarbeiten sind mit der grünen Nummer erlaubt.



Auf den ersten Blick ist nicht immer ersichtlich, ob es sich um eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Fahrt handelt.

Mit der grünen Nummer nicht erlaubte Fahrten

Im Art. 88 ist angegeben, was alles nicht als landwirtschaftliche Fahrt gilt:



- Fahrten für ein anderes als in Artikel 87 genannten Nebengewerbes, z.B. Mosterei, Sägerei, Futter- und Viehhandel
- Fahrten für Nichtlandwirte, z.B. Einsammeln von Milch oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen für eine Sammelstelle und Weitertransport der Produkte, Transport von Holz für Sägereien oder Händler, Abholen des Getreides und Rücktransport der Mahlprodukte für Kundenmühlen
- Fahrten, die auf dem Submissionsweg übernommen werden oder im Zusammenhang mit gewerblichen Aufgaben öffentlicher Verwaltungen, ausgenommen den Fällen, welche im Artikel 87 genannt werden.



Auch Baugeschäfte, Gartenbauer, usw. setzen Traktoren ein.

Im Artikel 90 sind dazu noch folgende Ausnahmegewilligungen festgelegt:

- Die kantonale Behörde kann die gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bewilligen für:
- Fahrten für Staat und Gemeinden, namentlich für Bau und Unterhalt von Strassen, für Kehrichtabfuhr und für Schneeräumung
- Zu anderen einem allgemeinen Bedürfnis entsprechenden Fahrten
- Die Ausnahmegewilligungen gelten aber nur, wenn keine gewerblichen Fahrzeuge zur Verfügung stehen, der öffentliche Auftraggeber dies so bestätigt und das Strassenverkehrsamt die Bewilligung erteilt hat!



Nur mit einer Ausnahmegewilligung sind Winterdienstarbeiten für öffentliche Auftraggeber erlaubt. In allen anderen Fälle gilt:

→ weisse Nummer!

Gewerbliche Zugfahrzeuge (weisses Kontrollschild)

Für den gewerblichen Einsatz von Traktoren sind zwei Fahrzeugkategorien vorgesehen:

Motorkarren (Code 80): Es gelten folgende Bestimmungen:

- Geschwindigkeit max. 30 km/h
- Fahrzeugbreite max. 2.55 m (Achtung Breitreifen!)
- Dreieckige Warntafel „langsam fahrendes Fahrzeug“ erforderlich
- Bei einem Gesamtgewicht von über 3.5 t muss die pauschale Schwerverkehrsabgabe für das Gesamtgewicht bezahlt werden
- 2 Anhänger erlaubt, Zuglänge max. 18.75 m
- Anhänger für den gewerblichen Transport von Gütern müssen nicht eingelöst sein
- Bei einer Anhängelast von über 3.5 t muss die pauschale Schwerverkehrsabgabe für die totale Anhängelast bezahlt werden
- Ein Fahrtenschreiber ist nicht erforderlich

Traktor (Code 42): Es gelten folgende Bestimmungen:

- Geschwindigkeit max. 40 km/h
- Fahrzeugbreite max. 2.55 m
- Bei einem Gesamtgewicht von über 3.5 t muss die pauschale Schwerverkehrsabgabe für das Gesamtgewicht bezahlt werden
- 2 Anhänger erlaubt, Zuglänge max. 18.75 m
- Anhänger für den gewerblichen Transport von Gütern gezogen von einem gewerblichen Traktor müssen immer eingelöst sein, auch wenn man nur 30 km/h fahren will.
- Bei einer Anhängelast von über 3.5 t muss die pauschale Schwerverkehrsabgabe für die totale Anhängelast bezahlt werden
- Ein Fahrtenschreiber ist nicht erforderlich

Für beide Fahrzeugkategorien gilt:

- Gewerblich eingelöste Fahrzeuge unterstehen dem Sonntags- und Nachtfahrverbot (VRV Art. 91).
- Für gewerblich eingelöste Fahrzeuge muss die Schwerverkehrssteuer pauschal entrichtet werden. Sie beträgt Fr. 11.— pro 100 kg Anhängelast. Die Steuerbelastung kann reduziert werden, indem man die Anhängelast reduzieren lässt. Die Anhängelast ist dann aber auch bei landwirtschaftlichen Fahrten eingeschränkt!
- Für gewerbliche Fahrten ist mindestens die Führerscheinkategorie F erforderlich.

Ausnahmeregelungen:

- Werden mit gewerblich eingelösten Fahrzeugen landwirtschaftliche Fahrten durchgeführt, sind die Fahrzeuge vom Sonntags- und Nachtfahrverbot befreit (VRV 91 a).
- Werden mit gewerblich eingelösten Fahrzeugen landwirtschaftliche Fahrten unternommen, so dürfen Anbaugeräte und Anhänger breiter als 2.55 m sein. Auch die Verwendung von Doppelbereifungen ist erlaubt, analog der grünen Nummer (VTS Art. 28)
- Werden mit gewerblich eingelösten Fahrzeugen landwirtschaftliche Fahrten unternommen, so reicht der landwirtschaftliche Führerschein Kategorie G oder G40.

Spezialfall gewerbliche Arbeiten:

- Sofern Sie mit einem Traktor gewerbliche Arbeiten (z.B. Winterdienst), aber keine gewerblichen Transporte ausführen wollen, gibt es betreffend Schwerverkehrsabgabe eine Erleichterung:
 - Der Traktor wird gewerblich eingelöst (weisse Nummer)
 - Sie erhalten im Fahrzeugausweis den Eintrag 270 (Es dürfen nur Wohnanhänger oder der Schwerverkehrsabgabe nicht unterliegende Anhänger gezogen werden)
 - Sie bezahlen die Schwerverkehrsabgabe nur für das Gesamtgewicht des Traktors.



Ein gewerblicher Motorkarren darf nur 30 km/h schnell fahren. Der Anhänger muss nicht eingelöst sein, aber das Warndreieck ist Pflicht!



Mit einem gewerblichen Traktor darf 40 km/h schnell gefahren werden. Der Anhänger muss gewerblich eingelöst sein! Ein Warndreieck wird am Traktor nicht benötigt.



Mit einem gewerblichen Motorkarren oder gewerblichen Traktor dürfen uneingeschränkt alle landwirtschaftlichen Arbeiten ausgeführt werden



Sofern gewerbliche Arbeiten, aber keine gewerblichen Transporte ausgeführt werden, kann die Schwerverkehrsabgabe reduziert werden.

Gewerbliche Anhänger:

Grundsätzlich kann jeder landwirtschaftliche Anhänger auch als gewerblicher Anhänger eingelöst werden. Ein gewerblicher Anhänger darf auch uneingeschränkt für landwirtschaftliche Arbeiten und Transporte eingesetzt werden. Betreffend der Ausrüstung und Vorschriften muss auch bei Anhängern zwischen 30 km/h und 40 km/h-Ausführungen unterschieden werden.

Gewerblicher Anhänger 30 km/h:

- Der Anhänger muss nicht eingelöst werden, benötigt also kein Nummernschild.
- Ein solcher Anhänger darf bei gewerblichen Transporten nur von Motorkarren (Code 80) gezogen werden.
- Wird ein gewerblicher 30 km/h-Anhänger von einem gewerblichen 40 km/h-Traktor gezogen, so muss er gewerblich eingelöst sein und periodisch geprüft werden.
- Die Schwerverkehrsabgabe wird pauschal über die Anhängelast beim Traktor eingefordert.
- Bezüglich Bremsen, Beleuchtung, usw. gelten die gleichen Vorschriften wie bei einem landwirtschaftlichen Anhänger mit 30 km/h.
- Unterfahrschutz hinten und seitlich ist nicht erforderlich, aber empfohlen!

Gewerblicher Anhänger 40 km/h:

- Ein solcher Anhänger darf von Motorkarren und Traktoren gezogen werden.
- Der Anhänger muss gewerblich eingelöst sein und muss periodisch geprüft werden.
- Die Schwerverkehrsabgabe wird pauschal über die Anhängelast beim Traktor eingefordert.
- Bezüglich Bremsen, Beleuchtung, usw. gelten die gleichen Vorschriften wie bei einem landwirtschaftlichen Anhänger mit 40 km/h.
- Unterfahrschutz hinten und seitlich ist nicht erforderlich, aber empfohlen!
- Bestehende Lastwagenanhänger können nicht mehr als gewerbliche 40 km/h-Anhänger eingelöst werden!



Anhänger hinter gewerbliche Traktoren oder Motorkarren müssen betreffend Bau und Ausrüstung die gleichen Anforderungen erfüllen wie landwirtschaftliche Anhänger.



Ein gewerblicher 40 km/h-Anhänger muss immer eingelöst und mit einem weissen Nummernschild ausgerüstet sein.

Transportlizenz:

Für die Durchführung von gewerbsmässigen Transporten ist eine Transportlizenz notwendig. Diese kann beim Bundessamt für Verkehr (BAV) beantragt werden. Sofern sich die transportierten Güter im Eigentum des Transportunternehmers befinden, von ihm bearbeitet, gekauft gemietet oder vermietet werden, so ist keine Transportlizenz notwendig.

- ➔ Werden Gütertransporte mit Motorkarren oder gewerblichen Traktoren mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h durchgeführt, so sind diese ebenfalls von der Lizenzpflicht befreit.

Impressum

Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg
Liebegg 1
5722 Gränichen

Hansjörg Furter

Tel. 062 855 86 27

www.liebegg.ch
hansjoerg.furter@ag.ch

Version 1.20

